Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Bauvorhaben

"S 247 Instandsetzung Brücke BW 19 über die Zwickauer Mulde, einschließlich Behelfsbrücke in Lunzenau"

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 23. Mai 2019 - Gz.: C32-0522/819/15-, ist der Plan für das Bauvorhaben "S 247 Instandsetzung Brücke BW 19 über die Zwickauer Mulde, einschließlich Behelfsbrücke in Lunzenau" gemäß § 39 Abs. 1 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1993 (SächsGVBI. S. 93), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBI. S. 358), in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (Sächs-VwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBI. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBI. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBI. I S. 2639) geändert worden ist, festgestellt worden.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist die Instandsetzung des Brückenbauwerkes BW 19 im Zuge der Staatsstraße S 247 über das Gewässer Zwickauer Mulde in der Stadt Lunzenau. Vorgesehen sind die Ertüchtigung der Unterbauten und eine Verbreiterung des Brückenquerschnitts zur Aufnahme eines Gehweges. Die unmittelbar an das Brückenbauwerk anschließenden drei Stützwände werden ebenfalls instand gesetzt. Bauzeitlich wird ca. 100 m unterstrom der Bestandsbrücke eine Behelfsbrücke errichtet, die der Umleitung dient und nach Ende der Baumaßnahme zurückgebaut wird.

Das Vorhaben befindet sich im Vogelschutzgebiet "Tal der Zwickauer Mulde" und im FFH-Gebiet "Mittleres Zwickauer Muldetal", so dass nach der Nummer 2 Buchstabe c) der Anlage 1 SächsUVPG des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2007 (SächsGVBI. S. 349), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245) geändert worden ist (SächsUVPG). Damit ist der Tatbestand der Berührung eines Gebietes nach den Richtlinien 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) oder 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) durch das Vorhaben erfüllt. Das Vorhaben bedarf daher einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen, Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in der Planunterlage enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und –eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlage in der Zeit

vom 24. Juli 2019 bis einschließlich 6. August 2019

in der **Stadtverwaltung Lunzenau**, Rathaus Lunzenau, Karl-Marx-Straße 1, 09328 Lunzenau, im Bauamt, 2. OG, Zimmer 401, während der Dienststunden

Montag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Dienstag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Mittwoch 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Donnerstag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr

Freitag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 VwVfG). Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss auch von den Betroffenen schriftlich angefordert werden.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss im UVP-Portal unter https://www.uvp-verbund.de/ eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Die Klage ist innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung zu begründen. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden, § 6 UmwRG.

Chemnitz, den 20. Juni 2019

Landesdirektion Sachsen Staude Vizepräsidentin